

28.12.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4704 vom 30. November 2020
des Abgeordneten Dr. Dennis Maelzer SPD
Drucksache 17/12001

Legt die Landesregierung der erfolgreichen Arbeit der Lebensälterenabteilung an der JVA Detmold Steine in den Weg?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Der demographische Wandel macht auch vor dem Justizvollzug nicht Halt. Aus diesem Grund wurde an der Justizvollzugsanstalt Detmold (JVA) bereits vor Jahren mit großem Erfolg eine Lebensälterenabteilung (LÄA) eingerichtet, die sich in ihrer Arbeit an den Bedürfnissen der Gefangenen jenseits des 62. Lebensjahrs orientiert. Das Konzept hat der JVA Detmold überregional große Aufmerksamkeit beschert. Ältere Menschen in Haft benötigen besonders auf sie angepasste Bedingungen. Dazu gehören insbesondere: eine spezifische Gesundheitsfürsorge, der Schutz vor jüngeren Gefangenen, verständnisvolles Personal, selbstständigkeitsfördernde Betreuung, sowie eine angemessene Beschäftigung. Wichtig ist es, die Mobilität der älteren Inhaftierten zu erhalten. Diesem Zweck dienen auch Ausführungen, deren Durchführung durch die Rücknahme von Ausnahmegenehmigungen durch das Ministerium deutlich erschwert wird. Wenn die Besonderheiten der LÄA zurückgefahren werden, wird dies dem Anspruch, eine Behandlungsabteilung zu sein, immer weniger gerecht und die LÄA würde sich zu einer reinen Unterbringungsabteilung entwickeln. Damit würde ein Vorzeigeprojekt erheblich zurückgeworfen.

Der Minister der Justiz hat die Kleine Anfrage 4704 mit Schreiben vom 28. Dezember 2020 namens der Landesregierung beantwortet.

- 1. Aus welchem Grunde wurde die Ausnahmegenehmigung aus dem Jahr 2015, „eins zu eins“ Ausführungen (ein lebensälterer Gefangener, ein AVD-Mitarbeiter) durchzuführen, zurückgenommen?***
- 2. Aus welchem Grunde wurde die Ausnahmegenehmigung für Gruppenausführungen lebensälterer Inhaftierter zurückgenommen?***

Die Fragen 1. und 2. werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß § 53 Abs. 2 StVollzG NRW kommen als vollzugsöffnende Maßnahmen u.a. Ausführungen unter einer ständigen und unmittelbaren Beaufsichtigung von Bediensteten und Begleitausgängen in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person in Betracht.

Ergänzend ist im Rahmen von untergesetzlichen Vorgaben geregelt, dass Gefangene bei Ausführungen ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen sind und dies nur durch den Einsatz von mindestens zwei Bediensteten hinreichend sichergestellt werden kann.

Eine Ausnahme von der Vorgabe „Beaufsichtigung durch zwei Bedienstete“ käme nur in Betracht, wenn gleichzeitig die Voraussetzungen für die Gewährung eines Begleitausgangs vorlägen, d.h. die Eignung des konkreten Gefangenen für selbständige Vollzugslockerungen zu bejahen wäre.

Der Erlass vom 05.05.2015, der auch Ausführungen mit nur einem Bediensteten zuließ, wurde aufgehoben, weil er für die „Eins-zu-Eins-Ausführung“ im Wesentlichen die gleichen Voraussetzungen wie für die Gewährung eines Begleitausgangs zugrunde legte. Die Gewährung eines Begleitausgangs ist darüber hinaus für Gefangene und Bedienstete von Vorteil: Zum einen dient er als Erprobung für selbständige Vollzugslockerungen, zum anderen sind die Maßstäbe der Beaufsichtigung weniger streng als bei einer Ausführung.

Für Gruppenausführungen (sog. „Spaziergängergruppe“) ist keine Ausnahmegenehmigung erteilt worden.

3. Hat es bei der Ausführung Lebensälterer der JVA Detmold Übergriffe oder Fluchtversuche gegeben, die eine Einschränkung einstmals gewährter Sondergenehmigungen begründen? (bitte Zahl und Art der Einzelfälle aufschlüsseln.)

Nach der Berichtslage wird die Frage in ihrem ersten Teil verneint. Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 1 und 2 Bezug genommen.

4. Gibt es weitere Einschränkungen der bisher gehandhabten Praxis in der LÄA, zum Beispiel beim Thema Aufschluss?

Aktuell wird die Notwendigkeit der Anwesenheit eines/einer Bediensteten während der Aufschlusszeiten der Inhaftierten zwischen Aufsichtsbehörde und Anstalt erörtert. Änderungen haben sich bislang nicht ergeben.

5. Warum wird dem erhöhten personellen Aufwand des Betriebs einer LÄA (vermehrte Ausführungen zu Facharztterminen, Bewachungen bei stationären medizinischen Unterbringungen) nicht durch die Zuweisung einer zusätzlichen Personalstelle Rechnung getragen?

Die Abteilung für Lebensältere der Justizvollzugsanstalt Detmold weist eine Belegungsfähigkeit von 22 Plätzen auf. Gleichwohl ist im Rahmen der Stellenzielberechnung für den Allgemeinen Vollzugsdienst und Werkdienst für diese Abteilung der Personalschlüssel für Abteilungen mit 35 Gefangenen angesetzt worden. Die Stellenausstattung trägt damit der gebotenen Betreuungsdichte und den besonderen Bedürfnissen der Lebensälteren angemessene Rechnung.